

92. Ordnung der Stadt Zürich für die Besetzung der Obervogteien ca. 1516 – 1518

Regest: Die Vögte, die ihren Sitz in der Stadt haben, werden jährlich aus den Reihen des Kleinen Rates (Neue oder Alte Ratshälfte) berufen, nicht jedoch aus dem Grossen Rat. Wer eine Vogtei während eines Jahres innegehabt hat, kann sich erst für das übernächste Jahr wieder auf diese Stelle bewerben. 5

Kommentar: Die Aufteilung des Herrschaftsgebietes der Stadt Zürich in Obervogteien und Landvogteien geht auf das Spätmittelalter zurück, im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts bestanden 20 Ober- und 7 Landvogteien. Die in der Nähe der Stadt liegenden Obervogteien (auch Innere Vogteien genannt) verwalteten in der Stadt residierende Vögte, die aus den Reihen des Kleinen Rates rekrutiert wurden. Formell endete die Amtszeit eines Obervogts nach einem Jahr, de facto bestand jedoch die Praxis, dass die Obervogteien jeweils für längere Zeit durch zwei jährlich alternierende Amtsinhaber verwaltet wurden. Der Wortlaut der vorliegenden Ordnung findet sich in einer ungefähr zeitgleichen Fassung als Teil einer umfassenderen Ordnung für die Besetzung der städtischen Ämter sowie der Landvogteien und der Obervogteien (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 102) sowie als spätere Überlieferung im sogenannten «Schwarzen Buch» (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 172). 10 15

Zu den Obervogteien vgl. Weibel 1996, S. 37-39; Dütsch 1994, S. 38-39; Largiadèr 1932, S. 16-17.

Wie die vogtyen der vogten in der statt sollent besetzt werden

Aber die vogtyen, die wir besetzt unnd bißhar besetzt habent mit vogten in der statt, die mit irem sitz deßhalb nit müßint hinuß ziehen, sollent unnd wollent wir besetzen jerlich allein mit unnser nūwen oder alten rēten unnd keinem des großen rats. 20

Unnd doch also wēlicher derselben vogtyen eine eins jars hat gehept, das im des anderen jars keine nit sol wider gelihen werden, aber am dritten jar mag er es wol wider weßen, ob wir im eine lihent.

Eintrag: StAZH B III 6, fol. 88r; Papier, 24.0 × 32.0 cm. 25